

Freunde des Frobenius-Gymnasiums Hammelburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Frobenius-Gymnasiums Hammelburg“ und hat seinen Sitz in Hammelburg.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung des Frobenius-Gymnasiums, im Folgenden „die Schule“ genannt, und seiner Schüler,
 2. die Unterstützung bedürftiger und würdiger Schüler der Schule während ihres Schulbesuches,
 3. die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 4. die Förderung und Wahrung der Tradition der Schule,
 5. die Pflege kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und der Schule,
 6. die Förderung der Partnerschaft mit anderen Schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) ¹Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. ²Aufnahmeanträge von minderjährigen Bewerbern müssen deren gesetzliche Vertreter unterzeichnen.
- (3) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) ¹Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet. ²Über eine etwaige Befreiung im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen; er ist nur zum Ende des Vereinsjahres zulässig.
- (6) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (8) ¹Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Schädigung der Interessen des Vereins, Zahlungsrückstand) zulässig. ²Er erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

- (9) ¹Gegen den Ausschluss durch Vorstandsbeschluss kann Einspruch eingelegt werden. ²Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) ¹Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Er ist zu Anfang des Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung (Einladung) der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (4) ¹Zwischen der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. ²Die Frist beginnt am Tag des Versands der letzten Einladung.
- (5) ¹Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. ²Diese muss enthalten:
1. den Bericht des Vorstands durch den Leiter der Versammlung,
 2. den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
 3. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahlen, soweit sie erforderlich sind,
 5. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls erforderlich
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet. ²Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung ein anderes ausdrücklich vorschreiben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. ³Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
1. der Vorstand beschließt oder
 2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (10) ¹Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. ²Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen. ²Diesem gehören außer den in Ziff. (1) genannten Personen höchstens drei Beisitzer und ggf. ein Angehöriger des Lehrerkollegiums des Gymnasiums an; dieser muss Mitglied des Vereins sein.
- (3) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. ³Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (4) ¹Der Vorstand leitet den Verein. ²Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - geleitet.
- (5) ¹Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es mindestens drei Mitglieder des Vorstands beantragen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) ¹Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (7) ¹Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. ²Dies gilt nicht für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Der Leiter des Frobenius-Gymnasiums hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Ausschüsse

Bedarfsweise kann der Vorstand Ausschüsse für die Abwicklung besonderer Aufgaben bilden.

§ 8 Niederschriften

¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen sind. ²Falls mehrere Personen die Sitzung geleitet haben, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter.

§ 9 Kassenprüfung

¹Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sind. ²Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Wahlen

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) ¹Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) ¹Die übrigen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Einzelabstimmung gewählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 1. es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) ¹Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. ³Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Träger des Sachaufwands der Schule zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Frobenius-Gymnasiums zu verwenden hat, sofern und soweit diese Zwecke gemeinnützig sind.

Hammelburg, den 19.01.2017

Prof. Dr. Gerlach, Vorsitzender